



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

25. Jahrgang	Ausgegeben am 13. März 2020	Nummer 4
---------------------	-----------------------------	-----------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
20/23	13.03.2020	Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2	2

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck
Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzel Exemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachung

20/23

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Remscheid

folgende

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2:

Ab sofort wird bis auf Weiteres für das gesamte Stadtgebiet Remscheid Folgendes angeordnet:

1. Alle öffentlichen Veranstaltungen sind – unabhängig von der Teilnehmerzahl - verboten.

Nicht als öffentliche Veranstaltungen zählen Gastronomiebetriebe in Ausübung der üblichen Betriebsart.

Hinweis:

Auf Antrag kann die zuständige Ordnungsbehörde nach einer Einzelfallprüfung einzelne, kleinere Veranstaltungen zulassen – diese kleineren Veranstaltungen unterliegen ausdrücklich dem Genehmigungsvorbehalt!

Der Antrag ist zu adressieren an den Oberbürgermeister der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1 in 42849 Remscheid. Per E-Mail kann der Antrag an die E-Mail-Adresse ordnungsamt@remscheid.de versandt werden.

Dem Antrag ist eine ausgefüllte Checkliste beizufügen, welche als Anlage dieser Allgemeinverfügung veröffentlicht wird.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Veranstaltungen sind dabei in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, waren die o.g. Maßnahmen anzuordnen:

Die Stadt Remscheid ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes zuständig.

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 Infektionsschutzgesetz trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: In Remscheid sind inzwischen mehrere Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus nachgewiesen wurde. Zudem liegen weitere Krankheitsverdachtsfälle und damit Krankheitsverdächtige bzw. Ansteckungsverdächtige gem. § 2 Ziffer 5 und 7 IfSG vor. Wie oben dargelegt, sind Personenansammlungen in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu fördern.

Liegen die Voraussetzungen des § 28 IfSG vor, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen. Gem. § 28 Abs. 1, Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u.a. Veranstaltungen auch verbieten.

Das mir in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei habe ich die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreiterung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems überwiegt das Interesse an der Durchführung von Veranstaltungen bei weitem.

Die Untersagung aller öffentlichen Veranstaltungen ist die einzige Möglichkeit, die potentiellen Übertragungswege, welche bei der Durchführung von Veranstaltungen bestünden, zu unterbinden, sodass das Verbot öffentlicher Veranstaltungen im Rahmen meines Auswahlermessens eine verhältnismäßige Maßnahme darstellt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat dazu am 10.03.2020 einen Erlass zur Durchführung von Großveranstaltungen ab dem 10.03.2020 heraus gegeben. In diesem werden die Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden gem. §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbahrendengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bis auf Weiteres im Wege der Weisung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Strafbarkeit:

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer u.a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwider handelt.

Remscheid, 13. März 2020
gez. Burkhard Mast-Weisz

CHECKLISTE FÜR VERANSTALTUNGEN

Die Checkliste berücksichtigt den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MfAr) zur Durchführung von Großveranstaltungen für Großveranstaltungen des Robert Koch Institutes. Die Checkliste kann für eine Risikoprüfung für Veranstaltungen mit bis zu 1.000 Teilnehmern und Teilnehmern angewendet werden. Bei Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 1.000 Teilnehmern und Teilnehmern ist die Veranstaltung gemäß des Erlasses vom 10.03.2020 nicht durchzuführen. Es muss daran ausgegangen werden, dass bei Veranstaltungen dieser Größenordnung i. d. R. keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger ergebnisintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmerzahl nicht durchzuführen. Bei kleineren Veranstaltungen (weniger als voraussichtlich 1.000 Teilnehmern) ist, unabhängig von einer nachfolgenden Risikoprüfung, in Erwägung zu ziehen, ob die Veranstaltung verschoben werden kann oder ggf. die Durchführungsoption gekündigt wird, wenn damit festgelegte Risikoprüfungskriterien nicht erfüllt werden können.

	bis 50 Personen 0 Punkte	51 - 100 Personen 1 Punkt	101 - 200 Personen 2 Punkte	201 - 350 Personen 3 Punkte	351 - 500 Personen 4 Punkte	501 - 1.000 Personen 5 Punkte	Punkte
1 Teilnehmerkreis							
a) Wie viele Teilnehmern (Besuchern/Besucher (ggf. auch/teilweise Personen)) werden bei der Veranstaltung erwartet?	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	
b) Werden Teilnehmern aus Risikogebieten gem. aktueller Empfehlung des Robert Koch-Institutes erwartet (siehe: www.rki.de)	0 Punkte	1 Punkt	3 Punkte				
c) In welchem Umfang werden Teilnehmern erwartet, die einer besonders gefährdeten Personengruppe zugeordnet werden können (z. B. Personen über 80 Jahre, Menschen mit akuten und/oder chronischen Erkrankungen der Atemwege)?	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte				
d) In welchem Umfang werden Teilnehmern erwartet, die dem Bereich der gesundheitlichen Dienstleistung zuzuordnen sind (z. B. Pflege- und Betreuungspersonal, Ärzte/Mitarbeiter, Personen aus dem Bereich der Medikamentenversorgung, des Feuerwehr- oder Rettungsdienstes s. A.1)?	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	mehr als 50 % der Teilnehmern			
2 Art der Veranstaltung							
a) Wie lange ist die durchschnittliche Verweildauer der Teilnehmern bei der Veranstaltung?	weniger als 15 Minuten 0 Punkte	15 Minuten bis 1 Stunde 1 Punkt	1 bis 3 Stunden 2 Punkte	3 Stunden bis zu einem halben Tag 3 Punkte	ganztägig 4 Punkte		
b) Haben die Teilnehmern häufiger länger als 15 Minuten engen Kontakt zueinander (z. B. Warteschlangen an Kassen oder bei der Getränke- und Essensausgabe, enge Beabstufung, dicht gedrängte Sitzplätze, Türveränderungen s. A.1)?	0 Punkte	1 Punkt	ja 2 Punkte	ja 3 Punkte			
c) Werden die Teilnehmern zentral registriert bzw. besteht die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit?	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte				
3 Ort und Durchführung der Veranstaltung							
a) Findet die Veranstaltung im Freien oder in gut belüfteten großen Räumlichkeiten statt?	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte				
b) Bestehen ausreichend Möglichkeiten der Handhygiene (z. B. Bereitstellung von Seifen- oder Desinfektionsmitteln, Einhanddesinfektoren o. Ä. - auch bei Veranstaltungen im Freien)?	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte				
Gesamtpunktwert:							

Risikoprüfungsergebnis	
Gesamtpunktwert	Risiko
0 - 7 Punkte	gering
8 - 15 Punkte	mäßig
16 - 24 Punkte	hoch

Auch bei geringer oder mäßiger Risikoprüfung ist zu prüfen, ob zur weiteren Risikoreduzierung eine Änderung des Veranstaltungsortes oder des Durchführungsformates möglich ist oder eine Verschiebung der geplanten Veranstaltung in Betracht kommt.